



ZUR DISKUSSION

Funktionen der Leitungsgremien¹

Dieses Dokument, in dem die wichtigsten Funktionen der Leitungsgremien aufgelistet werden, dient einem dreifachen Zweck:

- *die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der verschiedenen Leitungsgremien zu erläutern, um es den Mitgliedern, insbesondere den neuen Mitgliedern, zu ermöglichen, ihre Aufgaben effektiver zu erfüllen;*
- *die jeweiligen Aufgaben und Verantwortungsbereiche der verschiedenen Ausschüsse oder Unterausschüsse zu erläutern, die u. U. dieselben Fragen aus verschiedenen Blickwinkeln heraus angehen, und Schnittpunkte der Zusammenarbeit zu identifizieren.;*
- *einen Prozess der Selbstevaluierung aller Leitungsgremien vorzubereiten. (siehe Dok. 7.2)*

Einleitung: Der Ökumenische Rat der Kirchen hat laut Artikel IV seiner Verfassung, „beratende Funktion und bietet die Möglichkeit zum gemeinsamen Vorgehen in Fragen von allgemeinem Interesse. Er kann im Auftrag von Mitgliedskirchen nur in solchen Angelegenheiten handeln, die ihm eine oder mehrere Kirchen übertragen, und nur im Namen dieser Kirchen. Der Ökumenische Rat besitzt keine gesetzgebende Gewalt über die Kirchen. Er handelt auch in keiner Weise in ihrem Namen, außer in den erwähnten oder von den Mitgliedskirchen künftig festgelegten Fällen“.

Zusätzlich heißt es in Artikel V der Verfassung, dass der Ökumenische Rat seine Funktionen durch die Vollversammlung, den Zentralausschuss, den Exekutivausschuss und sonstige nachgeordnete Organe ausübt, die nach Bedarf eingesetzt werden.

Nach der Verfassung, die Fragen der Vollmacht regelt und den organisatorischen Rahmen festlegt, haben die Leitungsgremien auf den verschiedenen Ebenen – zusammengefasst - folgende Funktionen:

- Die leitenden Amtsträger/innen **begleiten und beaufsichtigen** Leben und Arbeit des ÖRK. Zu diesem Zweck erhalten sie regelmäßig Situationsberichte, gegebenenfalls mit der Bitte um Rat in Fragen, die Richtungsweisung oder Beschlussfassung erfordern.
- Der Exekutivausschuss **bereitet die Beschlussfassungen** des Zentralausschusses vor. Zu diesem Zweck erhält er regelmäßig Zwischenberichte, die über die laufende Arbeit und andere Anliegen informieren oder auf Fragen aufmerksam machen, in denen der Exekutivausschuss aktiv werden muss.
- Der Zentralausschuss **fasst Beschlüsse** über Zielsetzungen und Programme und nimmt den Haushalt an. Zu diesem Zweck nimmt er Berichte von den Kommissionen sowie Berichte und Empfehlungen von den Ausschüssen entgegen. Er kann ebenfalls Berichte von Mitarbeitern/innen über bestimmte Ergebnisse und Entwicklungen in der Programmarbeit und/oder Berichte über die Umsetzung bestimmter zuvor gefasster Beschlüsse entgegennehmen.

¹ Während der Zentralausschusstagung wird eine Powerpoint-Präsentation zu dem vorliegenden Dokument gezeigt.

1. Die leitenden Amtsträger/innen

[Die leitenden Amtsträger/innen werden vom Zentralausschuss gewählt. Es handelt sich dabei um den/die Vorsitzende/n, zwei stellvertretende Vorsitzende und den/die Generalsekretär/in (ex officio). Die Aufgaben der leitenden Amtsträger/innen werden in der Satzung nicht definiert – in der Praxis haben sich folgende Aufgaben herausgebildet.]

- fassen Beschlüsse, zu denen der Exekutivausschuss ihnen die Vollmacht erteilt hat
- übernehmen nach Bedarf die offizielle Vertretung des ÖRK
- fungieren als Geschäftsausschuss für den Zentral- und den Exekutivausschuss
- begleiten und beaufsichtigen Leben und Arbeit des ÖRK und stehen dem/der Generalsekretär/in in seiner/ihrer Rolle als oberste/r Amtsträger/in beratend und unterstützend zur Seite
- nehmen Zwischenberichte über Programme und Finanzen entgegen und stehen den Mitarbeitern/innen beratend zur Seite
- geben öffentliche Erklärungen ab, die mit der offiziellen Position des ÖRK übereinstimmen
- bereiten die Tagesordnung des Exekutivausschusses vor
- ernennen Mitarbeiter/innen nach Erteilung einer entsprechenden Vollmacht durch den Exekutivausschuss

1.1 Der/die Vorsitzende

- hat den Vorsitz der Tagungen des Zentralausschusses, des Exekutivausschusses und der leitenden Amtsträger/innen inne
- sorgt für ein kollegiales Arbeitsverhältnis unter den leitenden Amtsträgern/innen
- steht in engem Kontakt mit dem/der Generalsekretär/in, der/die ihn/sie über die Entwicklungen im Leben des ÖRK auf dem Laufenden hält. Der/die Vorsitzende informiert seiner-/ihrerseits die zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- übernimmt gemeinsam mit dem/der Generalsekretär/in bei Bedarf eine vermittelnde und versöhnende Rolle
- gibt öffentliche Erklärungen in eigener Autorität ab

2. Der Exekutivausschuss (vgl. Artikel VIII der Satzung)

- bereitet Beschlussfassungen des Zentralausschusses vor und fasst Beschlüsse, zu denen der Zentralausschuss ihm die Vollmacht erteilt hat
- nimmt Zwischenberichte entgegen und beaufsichtigt die Arbeit des Rates
- billigt die Tagesordnung des Zentralausschusses
- beaufsichtigt die Haushaltsführung
- gibt öffentliche Erklärungen ab, die mit der offiziellen Position des ÖRK übereinstimmen
- ernennt Mitarbeiter/innen und erstattet dem Zentralausschuss Bericht über diese Ernennungen
- erstattet dem Zentralausschuss Bericht
- ernennt in Kalenderjahren, in denen der Zentralausschuss nicht tagt, - per Vollmacht des Zentralausschusses - die Rechnungsprüfer und genehmigt den Jahresabschlussbericht
- nimmt in Kalenderjahren, in denen der Zentralausschuss nicht im dritten Quartal tagt, – per Vollmacht des Zentralausschusses - den Haushalt für das darauf folgende Jahr an

3. Der Zentralausschuss (vgl. Artikel V.2 der Verfassung und Artikel VI der Satzung)

- stellt sicher, dass das Mandat der Vollversammlung tatsächlich erfüllt wird
- entscheidet über Richtlinien für die Arbeit des Rates und über strukturelle Angelegenheiten
- beschließt die Einleitung oder Beendigung von Programmen und Aktivitäten
- nimmt den Haushalt an
- gibt öffentliche Erklärungen ab
- wählt die Mitglieder von Beratungsgremien sowie leitende Mitarbeiter/innen

- wählt den/die Generalsekretär/in, den/die stellvertretende/n Generalsekretär/in und die beigeordneten Generalsekretäre/innen
- erstattet der Vollversammlung Bericht
- ernennt die Rechnungsprüfer und genehmigt den Jahresabschlussbericht

3.1 Der Programmausschuss (vgl. Artikel X der Satzung)

- stellt sicher, dass die vom Zentralausschuss beschlossenen Richtlinien bei Entscheidungen über Programme berücksichtigt werden
- bereitet Programmentscheidungen des Zentralausschusses im Rahmen der gebilligten Haushaltsmittel vor; macht Empfehlungen zur regelmäßigen Auswertung aller Programme
- stellt in Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss sicher, dass die Programmempfehlungen im Rahmen der gebilligten Haushaltsmittel erwogen werden und dass die von den Ausschüssen ausgearbeiteten Empfehlungen miteinander vereinbar sind
- schlägt dem Nominierungsausschuss die Einrichtung von Kommissionen/deren Mandat, Größe, Zusammensetzung usw. vor

3.2 Der Finanzausschuss (vgl. Artikel XI der Satzung)

- bereitet für den Zentralausschuss Empfehlungen zu Richtlinien in den Bereichen Finanzen, Dienstleistungen und Verwaltung vor, einschließlich Einkommensentwicklungsstrategien, Berechnungsmethoden für die Mitgliedschaftsbeiträge, Rücklagen- und Anlagepolitik
- legt dem Zentralausschuss den Haushaltsplan für das darauf folgende Kalenderjahr und den Rahmenhaushalt für das übernächste Kalenderjahr vor
- stellt in Zusammenarbeit mit dem Programmausschuss sicher, dass die Programmempfehlungen im Rahmen der gebilligten Haushaltsmittel erwogen werden
- ernennt die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
- legt dem Zentralausschuss den Jahresabschluss, Anfragen der Rechnungsprüfer oder des Rechnungsprüfungsausschusses sowie gegebenenfalls wichtige Ergebnisse der von den Mitarbeitern/innen durchgeführten Haushaltsbilanzen vor
- schlägt dem Zentralausschuss die Rechnungsprüfer für das laufende Kalenderjahr vor

3.3 Der Nominierungsausschuss (vgl. Artikel VII der Satzung)

- schlägt dem Zentralausschuss Namenslisten für die Mitgliedschaft in Kommissionen etc. vor – unter Berücksichtigung aller Kriterien, die für deren ausgewogene Zusammensetzung festgelegt worden sind
- schlägt dem Zentralausschuss Kandidaten/innen für die Ernennung von Stabsmitgliedern vor

3.4 Der Weisungsausschuss für Grundsatzfragen (in der Satzung wird dieser Ausschuss nicht explizit erwähnt)

In Artikel VI.4. a) 6) der Satzung heißt es, dass der Zentralausschuss „einen oder mehrere Weisungsausschüsse“ nach Bedarf ernennt.

- bereitet für den Zentralausschuss Richtlinien zu Mitgliedschaftsangelegenheiten vor
- bereitet für den Zentralausschuss Beschlüsse über Strategien des Rates für Beziehungen mit ökumenischen Partnern vor
- unterbreitet Vorschläge für eine stärkere Vernetzung von Programmen und Mitgliedskirchen/ökumenischen Partnern

3.5 Der Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten (in der Satzung wird dieser Ausschuss nicht explizit erwähnt)

In Artikel VI.4. a) 6) der Satzung heißt es, dass Ausschüsse nach Bedarf ernannt werden.

- legt dem Zentralausschuss eine Analyse der allgemeinen politischen Lage in der Welt vor
- bereitet für den Zentralausschuss Grundsatzentscheidungen zu internationalen Angelegenheiten vor
- unterbreitet Vorschläge für eine stärkere Vernetzung von Programmen und internationalen Angelegenheiten in Fällen, in denen dies möglich ist
- bereitet die öffentlichen Erklärungen des Zentralausschusses vor

3.6 Der Ständige Ausschuss für Konsens und Zusammenarbeit (vgl. Artikel IX.6 und 7 der Satzung)

- erstattet dem Zentralausschuss und dem Exekutivausschuss Bericht
- führt die Befugnisse, das Mandat, die Anliegen und die Dynamik der Sonderkommission weiter
- berät die Leitungsgremien des ÖRK während und zwischen Vollversammlungen und unterbreitet ihnen Empfehlungen, um zur Erreichung von Konsens in Fragen und Anliegen beizutragen, die für die Arbeit des ÖRK vorgeschlagen werden
- fördert eine bessere Mitwirkung der Orthodoxen im gesamten Leben und in allen Arbeitsbereichen des Rates
- bietet Rat und schafft Gelegenheit zum Handeln in Fragen von gemeinsamem Interesse
- beschäftigt sich mit Fragen der Ekklesiologie.